

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 48=68 (1902)

Heft: 32

Artikel: Die zweijährige Dienstzeit in Frankreich

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-97744>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

es ganz. Die Ergebnisse und Erfahrungen aus gewissenhaften Berichten und aus eigenen Wahrnehmungen der berufenen Truppenführer bilden nicht den Leitfaden für die Art, wie im nächsten Dienste die kurze Zeit verwendet werden muss, um zu Tage getretene Mängel auszumerzen und Fortschritt zu erzielen. Was eine Truppe oder ihr Kommandant speziell nötig hat, darum kümmert man sich überhaupt nicht; nach einer für alle Divisionen gleichen Schablone, die selbst Jahr für Jahr so ziemlich gleich bleibt, wird der nächste Wiederholungskurs gestaltet.

Unter diesen Umständen ist die Manöverkritik an Ort und Stelle das einzigste Mittel, wodurch die Gestaltung der Manöver instruktiv verwertet werden kann. Wie dargelegt, ist dies durch die übliche Schlusskritik unmöglich. Es ist nur möglich, wenn täglich zum Schluss der Haupttagesleistung eine Besprechung stattfindet und nicht ausgeschlossen ist, dass noch weitere Besprechungen den Gang der Manöver unterbrechen, wenn die Förderung des Verständnisses dies erfordert. Diese Besprechungen können und sollen dann in alle Einzelheiten gehen, sie beginnen mit den die Ausgangssituation schaffenden Befehlen und zeigen wie nur aus richtigem Denken richtiges Handeln hervorgehen kann und wie die Situation entstanden, in der man sich befindet im Moment, wo die Besprechung den Verlauf des Manövers unterbricht. Selbst wenn solche Unterbrechung den kriegsmässigen Verlauf stört, was wir entschieden leugnen, so werden die Besprechungen den kriegsmässigen Verlauf doch fördern, denn der Wiederholung von Fehlern und falschen Auffassungen ist vorgebeugt; vermehrte Klarheit, vermehrtes richtiges Denken wird beständig geschaffen und mit diesen vermehrte Sicherheit und Entschlossenheit.

Wir würden uns diese Darlegungen nicht erlauben haben, wenn nicht im Geschäftsbericht des Militärdepartements (Seite 49) angedeutet worden wäre, dass man den gänzlichen Mangel instruktiven Wertes der offiziellen Schlusskritik wohl empfindet und auf Abhilfe bedacht ist.

Der betreffende Passus im Geschäftsbericht lautet:

Die Zusammenfassung der Kritik an je dem letzten Tage der beiden Perioden der Manöver, d. h. auf Schluss der Manöver Division gegen Division und auf Schluss der Manöver des gesamten Armeekorps gegen die Manöverdivision, hatte zur Folge, einerseits, dass die Übungen der vorausgegangenen Tage kriegsgemäss auslaufen konnten, anderseits aber, dass die Kritik selbst an Einlässlichkeit, Unmittelbarkeit und Lebendigkeit einbüsste. Der erstgenannte Vorteil ist indessen von so überwiegendem Werte, dass der zweitgenannte Nachteil wohl dagegen in Kauf genommen werden darf. Es wird sich aber fragen, ob der signalisierte Nachteil nicht auf andere Weise ausgeglichen werden kann.

Der Glaube, dass die Zusammenfassung der Kritik auf Schluss der Manöver Bedingung des

kriegsgemässen Verlaufes sei, ist somit die Ursache, warum man nicht wieder von einem Verfahren abgeht, welches die Kritik ihres Wertes beraubt. Wenn man sich überzeugen könnte, dass dieser Glaube unrichtig ist, kehrte man also zu einem Verfahren zurück, das der Kritik ihren Wert wieder giebt.

Es käme nur auf einen Versuch an. Dasjenige, was früher den sehr unkriegsgemässen Weiterverlauf der Manöver nach der Kritik verursachte, war nicht die Unterbrechung selbst, sondern die durch (gänzlich unnötige) Konferenz des Schiedsgerichts durch Plaidoyers der Parteiführer und durch allerlei Anderes verursachte ungebührlich lange Dauer der Unterbrechung, welche bei der Verfassung, in der sich die Truppen damals zum Teil noch befanden, von diesen nicht ohne schweren Schaden ertragen werden konnte.

Die zweijährige Dienstzeit in Frankreich.

(Schluss.)

Die wichtigsten Bekämpfer des Rolland'schen, nunmehr Andréschen Gesetzentwurfs im Senat waren, nebst dem Marquis de Treveneuc und dem Vicomte de Montfort, der greise General Billot, General Mercier, die Professoren de Mezières und de Lamarcelle, und ausserhalb des Senats General de Gallifet und Professor Bertillon.

General Billot verfocht das bestehende Gesetz, das Frankreich eine bewundernswerte Armee gegeben habe. Die zweijährige Dienstzeit könne nur Enttäuschungen und schweres Missgeschick herbeiführen. Er wies auf den Wert des russischen und des deutschen Heeres hin, welches letzteres das erste in der Welt „nach dem französischen“ sei, und richtete die Bitte an den Senat, das französische Heer nicht zu einem minderwertigen zu machen.

General Mercier wandte sich gegen die Einstellung von Mannschaften zur Aushilfe ins Heer, die physisch und moralisch minderwertig seien. Man dürfe sie nur ausserhalb des Frontdienstes verwenden. Die gegenwärtige Ausdehnung der Weltpolitik fordere, zuerst die militärischen Angelegenheiten in Erwägung zu ziehen, darnach erst die sozialen. Der General beklagt, dass man den obersten Kriegsrat nicht zu Rate ziehe. Die zweijährige Dienstzeit werde das Heer nicht verstärken. Mercier gieng auf die Frage der Kapitulanten ein und erklärte, das französische Heer würde in der Lage sein, dem deutschen Heere die Spitze zu bieten, aber nur unter der Bedingung, dass die Cadres noch mehr verstärkt würden. Der General glaubt, dass

schliesslich durch die Einführung der zweijährigen Dienstzeit die Heeresstärke um 35,000 Mann vermindert und die Kosten noch vermehrt werden würden. De Freycinet führte hiergegen an, die zweijährige Dienstzeit werde bessere Resultate geben, das Manko von 50,000 Mann werde leicht gedeckt werden. Der Militärdienst sei die heiligste der Pflichten, er müsse von allen in absoluter Gleichheit geleistet werden. Wenn alle Franzosen zwei Jahre dienten, werde die Ausbildung eine bessere sein; die Disziplin und der Korpsgeist würden gewinnen und die Reserven einheitlicher sein, weil alle Reservisten zwei Jahre gedient haben würden. Die Mehrausgaben würden 25 Millionen nicht überschreiten. De Freycinet bemerkte schliesslich, das Gesetz von 1889 sei ein Gesetz der Ungleichheit, es müsse deshalb abgeändert werden. Professor Mezières unterstützte den Gesetzentwurf de Montforts, nach welchem die Zahl der nach zweijähriger Dienstzeit eintretenden Befreiungen sich innerhalb der Grenzen erfolgter Kapitulationen zu halten hätten. Dieser Vorschlag sei die einzige Lösung, welche die Verwirklichung der zweijährigen Dienstzeit ohne Schädigung der Sicherheit des Landes gestatte. Der Antrag Montforts wurde jedoch abgelehnt. General de Gallifet erinnerte in einer Erklärung in der Presse daran, dass vor zwei Jahren, als er selbst Kriegsminister war, die Frage der Dienstzeit im Parlament aufgetaucht und im Heeresausschuss der Kammer beraten worden sei. Der Ausschuss habe ihn ersucht, seine Meinung abzugeben, und der General wiederholt nun die Bedenken, welche er damals geltend gemacht hatte. Er erklärt, ehe man überhaupt an die Einführung der zweijährigen Dienstzeit denken könne, müsse das Parlament die Summen bewilligen, die zum jährlichen Rengagement von 60—62,000 ausgedienten Unteroffizieren, Korporalen und Soldaten notwendig seien; ferner müsse man feststellen, dass diese grosse Zahl von Kapitulanten sich auch wirklich finden lasse; schliesslich solle man die zweijährige Dienstzeit auf einige Jahre versuchsweise einführen und erst dann ein Gesetz über deren endgültige Einführung vorlegen. Seine Anschauungen, sagt der General, hätten auf den Ausschuss sichtlichen Eindruck gemacht, obgleich er nur im eigenen Namen und nicht in dem der Regierung gesprochen habe. Waldeck-Rousseau habe ihm nachträglich zugestimmt und von der zweijährigen Dienstzeit sei nicht mehr die Rede gewesen. Er könne sich nicht vorstellen, dass der Senat jetzt den Sprung wagen sollte, vor dem Waldeck-Rousseau zurückgeschreckt sei. General Gallifet schliesst mit dem Ausruf, dass die Einführung der zweijährigen Dienstzeit ein Unglück wäre und den militärischen Geist ver-

nichten würde. Auch der „Temps“ erhob, obwohl er die Frage nicht so tragisch nahm wie Gallifet, grosse Bedenken gegen die zweijährige Dienstzeit und wies darauf hin, dass selbst Rolland deren Einführung nur unter der Bedingung für möglich halte, dass alle Befreiungen vom Militärdienst aufhörten und der einzige Sohn einer armen Witwe wie jeder andere in Reih' und Glied stehe. Der „Temps“ bezweifelte auch, dass es möglich sein werde, jedes Jahr 14,000 Unteroffiziere mehr als bisher zu engagieren, da es schon jetzt grosse Mühe und viel Geld koste, die für die Cadres nötigen 22,000 Unteroffiziere bei den Fahnen zu halten. Das Blatt berief sich auch auf die Erklärung des früheren Kriegsministers General Billot, dass das Minimum für die Ausbildung des französischen Soldaten drei Jahre seien.

Was bisher am meisten Gewicht gegen die Einführung der zweijährigen Dienstzeit hatte, war die Befürchtung, dass der allmähliche Rückgang der Bevölkerungsziffer den Ausfall des dritten Jahrgangs nicht zu decken gestatten werde und dass sich bei zweijähriger Dienstzeit der gesetzliche Präsenzstand von 575,000 Mann nicht werde erreichen lassen. Der Kriegsminister André musste zugeben, dass diese Befürchtung auch ferner obwalte, und dass die zweijährige Dienstzeit ein Manko von 50,000 Mann zur Folge habe. Dasselbe werde jedoch durch Festsetzung der jährlichen Kapitulationen auf 25,000 und andere Massregeln, sowie die gesetzliche, in praxi bereits geübte Herabsetzung des Militärmasses da, wo ein solches noch gefordert wurde, ausgeglichen werden. Das Gesetz werde erst in vier Jahren völlig in Wirksamkeit treten. In keiner Hinsicht werde das Heer mit der zweijährigen Dienstzeit minderwertiger sein, als ein solches mit dreijähriger Dienstzeit. Der Rollandsche Gesetzentwurf, mit dem sich der Kriegsminister identifiziert hat, legt im Speziellen dar, dass für den Ausfall der dritten Jahresklasse von 115,000 Mann 65,000 Mann durch den Ausfall aller Dienstbefreiungen, vielleicht mit Ausnahme von 8% der dringendsten bisherigen, die übrigen 50,000 aber durch Vermehrung der Kapitulanzahl gewonnen werden sollen. Die letztere jedoch soll erreicht werden durch Verbesserung der Kapitulationsbedingungen und die Zivilversorgung der Kapitulanten nach fünfjähriger Dienstzeit im Staatsdienst. Ob diese Anreizmittel sich als ausreichend erweisen werden, steht dahin. Denn ungeachtet der hohen Handgelder konnten schon jetzt nicht alle Unteroffiziersstellen besetzt werden, und ob die nur 12—16 Cents täglich betragende Gehaltszulage die Gemeinen zum Weiterdienen veranlassen wird, ist mindestens fraglich. Weit mehr dürfte die Heranziehung der Mann-

schaften der services auxiliares zum Heeresdienst zum Ausgleich des Mankos beitragen. Dieselben waren bisher im Verpflegungsmagazins- und Bureauendienst beschäftigte völlig diensttaugliche Mannschaften und fast jeder militärischen Ausbildung entzogen und sollen fortan durch bedingt diensttaugliche ersetzt werden. Durch die gesetzliche, de facto bereits ausgeübte Aufhebung des Minimalmasses von 1,54 m hofft man, jährlich 3000 Rekruten mehr zu gewinnen, und überdies 1500 Mann durch die Reorganisation der Pariser Feuerwehr.

Gegenüber der unverkennbaren Härte, die darin liegt, dass künftig die Ernährer einer Familie, die Stützen von Witwen etc. zum zweijährigen Dienst herangezogen werden, anstatt wie bisher ganz vom Dienst befreit zu sein oder nur ein Jahr dienen zu müssen, gewährt der Gesetzentwurf Geldunterstützung durch den Staat, die jedoch in ihrer Gesamtheit entweder sehr kostspielig werden muss oder nur zum geringsten Teil ausreichend werden dürfte, da manche Wirtschaftsbetriebe einen Ersatz ihrer Leitung ohne schweren Nachteil schlechterdings nicht vertragen. Die Schädigung der höheren Studien durch eine zweijährige statt wie bisher einjährige Dienstzeit glaubt der Gesetzentwurf dadurch zu kompensieren, dass fortan diejenigen Studenten, die nur, um von der Dienstverkürzung Nutzen zu ziehen, die Hochschulen und höheren Fachschulen besuchten, wegfallen würden, und dass durch die zweijährige Dienstzeit aller gebildeten Elemente dem Heere und dem Lande auch dadurch Vorteil erwachse, als sie im zweiten Dienstjahr mit geringen Ausnahmen Verwendung als Unteroffizier finden und somit das Unteroffiziersmaterial vermehren und verbessern würden. Was den kritischsten Punkt des Gesetzentwurfs betrifft, das zu deckende Manko von 50,000 Mann, so wies der Statistiker Bertillon nach, dass dieses Manko in etwa 15—20 Jahren 85,000 Mann betragen werde, da seit 1880 die Zahl der Geburten in Frankreich, und namentlich der männlichen, stark abgenommen habe, und zwar die letztere von 481,000 in 1880 auf 431,000 im Jahre 1900. Auch in dieser Hinsicht ist daher der Gesetzentwurf für Frankreich von grosser Bedeutung und in sozialer und wirtschaftlicher Hinsicht eine tief einschneidende Neuerung. Allerdings schneidet er zugleich der weit verbreiteten Protektions- und Günstlingswirtschaft bei den bisherigen Dienstbefreiungen den Weg ab. Ob aber die Hauptmasse des französischen Heeres, die Infanterie, durch die Egalisierung ihrer Dienstzeit von einer über die grössere Hälfte zehnmonatlichen und einer zur kleineren Hälfte etwa 2 $\frac{1}{2}$ -jährigen zu einer zweijährigen in militärischer Hinsicht gewinnt, kann sehr dis-

kutabel erscheinen; jedenfalls aber bedeutet die Herabsetzung der Dienstzeit der berittenen Waffen von einer etwa 2 $\frac{1}{2}$ -jährigen auf eine nur zweijährige einen Rückschritt für diese.

β.

Der deutsche Infanterie-Angriff 1902. Nach praktischen Erfahrungen auf dem Truppenübungsplatz Döberitz bei Berlin, Mai 1902. Mit 7 Kartenskizzen. Berlin, Verlag von R. Eisenschmidt. Preis: Fr. 2. —.

Wer unter diesem einiges Aufsehen erregenden Titel eine epochemachende Neuerung und einen modernen Angriff in grossem Style sucht, wird sich anfänglich wohl etwas enttäuscht, aber bald wieder recht befriedigt finden; die ganze Darlegung, in ebenso bescheidenem wie gewinnendem und vorteilhaftem Rahmen gehalten, beschränkt sich auf Kompagnie und Bataillon (im höhern Verband), baut sich auf reglementarische, bisher gültige Grundsätze auf; es ist nur eine weitgehende Anwendung und Ausnützung eines im Reglement bereits vorgesehenen Verhaltens, das aber bis dahin weniger kultiviert wurde; eine Verwertung der aus dem südafrikanischen Krieg gezogenen Lehren. Indessen hat der Verfasser (wie wir vermuten, ein Gardebataillons-Kommandant) mit Recht dem Ausdruck „Burenangriff“ den im Titel gewählten vorgezogen, denn im Angriff waren ja die Buren nicht dieselben Meister, wie in der passiven Verteidigung und in der Retirade, und die ersten englischen Angriffe haben für uns und Andere Nutzfolgen auch mehr in negativem Sinne zugelassen.

Die Fragen, welche der südafrikanische Krieg erneut in den Vordergrund gedrängt hat, sind nach dem Verfasser die: „In welcher Weise muss heutzutage die Infanterie gegen einen mit modernen Feuerwaffen ausgerüsteten und in Stellung befindlichen Gegner herangeführt werden, und wie muss sie sich unter möglichster Vermeidung von Verlusten weiter heranarbeiten?“ Die Beantwortung dieser Fragen beruht nach ihm 1) auf dem Grundsatz der Deckung gewährenden Gelände-Benützung; 2) wo diese nicht vorhanden ist, auf der Thatsache, dass lockere Schützenlinien mit grossen Zwischenräumen (10—15 +) von Mann zu Mann erheblich geringere Verluste erleiden wie enge; und 3) auf der Thatsache, dass das Fassen eines neuen Ziels immer eine gewisse Zeit erfordert, so dass ein sprunghaftes Vorgehen in kleinen Verbänden und kurzen Sprüngen von 20—30 m Länge die Truppe am besten vor Verlusten zu schützen imstande ist. Erfahrungen beim gefechtsmässigen Abteilungs-Schiessen haben gelehrt, dass auf solche nur 10“ sichtbaren Ziele in der Regel bloss 1—2 Schuss abgegeben werden können.“

„Das Kriegsgemässe beruht in der richtigen Wahl der Formen für den jedesmaligen Zweck und zur Vermeidung der gegnerischen Feuerwirkung“, „das anstandslose Aufgeben der normalen Formationen wird überall da gefordert, wo die Wechselfälle des Gefechtes ein solches erheischen“, — das sind Stellen des deutschen Exerzier-Reglements (II 5 und II 4, Abs. 2), welche dem Verfasser schliesslich auch Recht geben, wenn er sagt: „Es erscheint notwendig, den Kompagnien einen Entwicklungsraum bis 150 m zuzubilligen, denn nur so lässt ihre Gefechtskraft sich voll zur Geltung bringen.“ „Das Exerzier-Reglement gestattet volle Freiheit in der Wahl der Mittel, deren sachgemässe Anwendung eben die ver-